

URLAUBSZEIT = VORSORGEZEIT

Für den Urlaub wird alljährlich viel Planungsaufwand und nicht wenig Geld investiert. Aus dem Blickfeld gerät vor lauter Begeisterung aber die Erkenntnis, dass Fernreisen und andere Unternehmungen auch mit Risiken verbunden sind, hinsichtlich derer eine sorgfältige Regelung mindestens ebenso wichtig ist wie die Reiseorganisation.

I. Vormundsbestellung durch das Amtsgericht

Fall 1:

Das 13-jährige Töchterchen Tiffany hat desaströse Englischnoten. Die Eltern Elvis und Elvira eröffnen ihr daher, dass sie die Sommerferien nicht wie in den Vorjahren an einem palmengesäumten Strand, sondern bei einem Intensivsprachkurs in England verbringen wird.

Elvis und Elvira planen aus diesem Grund zum ersten Mal seit vielen Jahren wieder einen Sommerurlaub zu zweit allein. Um ihre ungebrochene Jugendlichkeit zu unterstreichen, buchen sie im Reisebüro unter dem Stichwort „Freiheit und Abenteuer jenseits der Zivilisation“ eine Safari in Afrika.

Leider ist der Reisetitel wörtlicher zu verstehen als beabsichtigt: Elvis und Elvira werden am letzten Reisetag von einem missgelaunten Löwen gefressen.

Bei ihrer Rückkehr aus England wird Tiffany vom Jugendamt in Obhut genommen. Die umgehend aus Hamburg angereisten Großeltern väterlicherseits Gustav (75) und Genoveva (70) sind damit überhaupt nicht einverstanden: Sie wollen ihre Enkeltochter sofort zu sich nehmen und sich weiter um sie kümmern.

Das Jugendamt erklärt, dass der Bruder von Elvira, Balthasar, sich bereits gemeldet und erklärt habe, er wolle die Vormundschaft für Tiffany übernehmen. Die Entscheidung liege nun beim Amtsgericht.

Vor dem Amtsgericht bringt Balthasar vor, dass Elvis ein Einzelkind war. Er sei als Bruder von Elvira der einzige Vertreter der Elterngeneration.

Gustav und Genoveva seien zu alt, um die Vormundschaft für Elvira auch in den kommenden Jahren ausüben zu können. Außerdem wolle er Tiffany, die schon die Eltern verloren habe, den Verlust des gewohnten Umfeldes in Nürnberg ersparen.

Er wolle seine Nichte in den eigenen Haushalt aufnehmen, seine Ehefrau Adelinde und sein 15-jähriger Sohn Siegesmund würden das neue Haushaltsmitglied mit offenen Armen empfangen. Auf diese Weise könne Tiffany zudem mit einem Gleichaltrigen aufwachsen.

Gustav und Genoveva teilen dem Gericht mit, dass eine solche Regelung auf gar keinen Fall im Sinne ihres Sohnes und auch nicht im Sinne ihrer Schwiegertochter wäre: Balthasar sei mit Sicherheit mehr an Tiffanys umfangreichen Vermögen als an ihr selbst interessiert.

In der Familie sei er nie durch ein besonderes Interesse an seiner Nichte in Erscheinung getreten, wohl aber durch chronisch glücklose Eskapaden als Anlageberater, bei denen er regelmäßig von seiner erst im Vorjahr verstorbenen Mutter finanziell gerettet werden musste.

Balthasar bestreitet dies alles heftig und erklärt lediglich, dass er als Anlageberater besonders qualifiziert sei, Tiffanys Vermögen als Vormund zu verwalten.

Das Gericht fragt bei Gustav und Genoveva nach, ob sie ihre Angaben im Hinblick auf Balthasars Finanzaktionen belegen oder durch Aussage von Zeugen untermauern könnten. Leider können die Großeltern das nicht: Sie haben von Balthasars Lebenswandel zwar in Gesprächen mit Sohn und Schwiegertochter erfahren, aber nie Unterlagen gesehen oder von Personen erfahren, die hierzu etwas aussagen könnten.

Verliert ein Minderjähriger die sorgeberechtigten Eltern, so muss das Amtsgericht einen Vormund für den Minderjährigen bestellen, §§ 1773, 1774 BGB. Möglich ist die Bestellung eines Ehepaares zu Vormündern (§ 1775 BGB), wie von den Großeltern angestrebt.

Die Auswahl des Vormundes obliegt dem Familiengericht, sofern die sorgeberechtigten Eltern keine Vormundsbenennung vorgenommen haben. Dabei soll das Familiengericht eine Person auswählen, die „nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis... zu berücksichtigen“.

Das Familiengericht soll im Verfahren Familienangehörige des Minderjährigen anhören, sofern dies ohne erhebliche zeitliche Verzögerung bzw. ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Das Familiengericht muss auch den Minderjährigen selbst anhören und nach seiner Meinung befragen. Diese Anhörung dient in erster Linie dem Zweck, Informationen bezüglich der persönlichen Bindungen des Minderjährigen und der familiären Verhältnisse zu erhalten.

Für die Entscheidung des Gerichtes ist relevant, wer für seine Aufgabe als Vormund die erforderlichen Kenntnisse aufweist und wer einen persönlichen Zugang zum Mündel hat. Wichtig ist auch, welche Konstellation für den Minderjährigen das größtmögliche Maß an Kontinuität im Hinblick auf die Erziehung der Eltern und die sonstigen Lebensumstände ermöglicht.

Eine Rolle spielt aber auch das Lebensalter, da der bestellte Vormund das Amt bis zur Volljährigkeit seines Mündels führen soll. Folglich ist eine Prognose erforderlich, dass diese mehrjährige Amtsführung auch sachgerecht gelingen kann.

Bei Fall 1 wäre also nicht mit Sicherheit abzusehen, ob die Großeltern als Vormünder für Tiffany bestellt werden oder ob Balthasar sich durchsetzt. Denn gegen die Großeltern spricht ihr Lebensalter. Ob die von ihnen vorgebrachten Bedenken gegen Balthasars Vormundsbestellung belegt werden können, ist hingegen fraglich.

II. Vormundsbenennung durch die Eltern

Was hätten die Eltern also tun sollen, wenn sie für den Fall ihres Todes die Bestellung der Großeltern zu Vormündern gewünscht hätten? Wie hätten sie Balthasar als Vormund verhindern können, wenn sie ihn in diesem Amt tatsächlich nicht gewollt hätten?

Elvis und Elvira hätten mit geringem Aufwand eine rechtlich klare Regelung treffen können: Üben beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, so können sie eine sog. „**Vormundsbenennung**“ gemäß § 1777 BGB vornehmen:

In der Vormundsbenennung legen die Eltern fest, wer als Vormund für ihr minderjähriges Kind bestellt werden soll, wenn sie (z. B. aufgrund ihres Todes oder aufgrund einer sehr schweren Erkrankung) die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können.

Die Eltern können ferner gemäß § 1782 BGB festlegen, wer als Vormund nicht bestellt werden soll.

Eine Vormundsbenennung ist für das Amtsgericht grundsätzlich bindend. Die als Vormund berufene Person darf nur in besonderen Ausnahmefällen übergangen werden, z. B. wenn Umstände bekannt werden, nach denen die Bestellung dem Kindeswohl zuwider laufen würde (z. B. es stellt sich heraus, dass die benannte Person Straftaten begangen hat), wenn sie aufgrund anderer Umstände ungeeignet ist (z. B. schwer erkrankt ist) oder wenn die benannte Person dauerhaft oder vorübergehend verhindert ist.

Nach ständiger Gerichtspraxis werden ferner solche Personen nicht bestellt, die zwar von den Eltern ausgewählt wurden, die Amtsübernahme aber ablehnen.

Schließlich findet eine Vormundsbestellung trotz Auswahl durch die Eltern dann nicht statt, wenn der Minderjährige 14 oder älter ist und den Vormund ablehnt. Bei einer solchen Konstellation geht das Gesetz davon aus, dass eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Vormund und Mündel nicht stattfinden könnte.

Vom Gesetz nicht zwingend verlangt, aber unbedingt ratsam ist eine Begründung der Eltern für die von ihnen getroffene Auswahl des Vormundes bzw. für den Ausschluss bestimmter Personen. Denn es kann eine Situation eintreten, in der das Gericht eine Wertung bzw. Abwägung anstellen muss (z. B. bei der Einschätzung der Frage, ob die Bestellung dem Kindeswohl entspricht oder zuwider läuft) und an diesem Punkt sind weitere Informationen hinsichtlich der Beweggründe der Eltern ausgesprochen hilfreich.

Beispielsweise können die Eltern im Text der Vormundsbenennung erläutern, dass die von ihnen ausgewählte Person von der Geburt des Kindes an regelmäßige Kontakte gepflegt und so ein enges Verhältnis zum Kind aufgebaut hat, dass die ausgewählte Person das besondere Vertrauen sowohl der Eltern als auch des Kindes genießt, dass die ausgewählte Person die Erziehung des Kindes ohne Bruch im Sinne der Eltern fortsetzen wird u. ä..

Wird eine Person aus dem Umfeld des Kindes ausgeschlossen, so ist es erst recht wichtig, dem Gericht die Gründe darzulegen. Die Eltern sollten sich vor Augen halten, dass die Vormundsbenennung überhaupt nur dann bekannt wird, wenn ihnen tatsächlich etwas zustößt und ihr Kind einen Vormund benötigt. In dieser Situation dürfte es aber wichtiger sein, die Bestellung eines ungeeigneten Vormundes für das Kind zu verhindern als den Mantel taktvollen Schweigens über charakterliche Unzulänglichkeiten der Verwandtschaft zu breiten.

Unbedingt empfehlenswert ist es schließlich, mit der als Vormund ausgewählten Person zunächst einmal ein Gespräch zu führen und in Erfahrung zu bringen, ob Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft besteht. Eine Vormundsbenennung als „Überraschungsbotschaft“ macht hingegen wenig Sinn.

In einem solchen Gespräch können die Eltern mit dem ausgewählten Vormund beispielsweise besprechen, was er nach ihrem Wunsch bei der Amtsführung beachten sollte, welche Vorstellungen sie hinsichtlich der Versorgung und der Ausbildung ihres Kindes haben etc..

Der ausgewählte Vormund muss kein Verwandter sein: Auch gute Freunde der Eltern, Paten oder andere nahestehende Personen kommen in Betracht.

Schließlich ist es empfehlenswert, der als Vormund ausgewählten Person ein Original der Vormundsbenennung zu übergeben. Mit diesem Dokument ist der ausgewählte Vormund in der Lage, sich selbst an das Amtsgericht zu wenden und die Übertragung des Vormundsamtes zu beantragen. Bei klarer rechtlicher Regelung ist das Jugendamt im Übrigen oft bereits vor der rechtlichen Vormundsbestellung durch das Amtsgericht bereit, den Minderjährigen in die Obhut des von den Eltern ausgewählten Vormundes zu geben und dem Kind auf diese Weise den vorübergehenden Aufenthalt bei einer Pflegefamilie bzw. in einem Heim zu ersparen.

III. Vormundsbenennung durch einen Elternteil

Fall 2:

Fanny ist die alleinerziehende Mutter ihres vierjährigen Sohnes Seppel. Im Sommer lässt sie Seppel für drei Wochen bei ihren Eltern und unternimmt mit ihrer besten Freundin Frieda eine Reise nach Südamerika.

Bei einem Panoramaflug über die Anden fällt sie mitsamt dem in Puncto Sicherheitstechnik eher erlebnisorientierten ausgestatteten Flugzeug vom Himmel.

Die Großeltern beantragen die Vormundschaft für Seppel. Ihr Anwalt bringt ihnen schonend bei, dass der Kindesvater bereits einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn beim Familiengericht gestellt hat.

Verstirbt derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, „wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“, § 1680 II BGB.

Die Position des Kindesvaters ist hier - auch im Hinblick auf das Grundrecht der Eltern - stärker als diejenige der Großeltern. Die Großeltern können mit ihrem Antrag also nur dann erfolgreich sein, wenn sie überzeugend darlegen können, dass die Sorgerechtsübertragung auf den Kindesvater für Seppel schädlich wäre:

Gegen den Vater spräche beispielsweise völliges Desinteresse an dem Kind seit der Geburt, beharrliche Weigerung, Unterhalt zu zahlen, ein unsolider Lebenswandel oder ähnliches. Weiter könnten die Großeltern argumentieren, dass Seppel durch den Tod der Mutter bereits traumatisiert ist und zur Bewältigung dieser erheblichen Belastung die Zuwendung der nach der Mutter nächstvertrauten Personen, nämlich der Großeltern, benötigt. Dieses Argument ist insbesondere dann schwerwiegend, wenn er zum Vater bislang entweder gar keinen oder nur äußerst sporadischen Kontakt hatte.

Die Kindesmutter hätte als allein sorgeberechtigter Elternteil eine Vormundsbenennung hinterlassen sollen. Wenn sie geregelt hätte, dass ihre Eltern und gerade nicht der Kindesvater

rechtlich für Seppel zuständig sein sollen, so hätte sie diese Wahl besonders sorgfältig begründen müssen.

Denn wegen der grundrechtlich besonders geschützten Position des Kindesvaters muss das Familiengericht eingehend prüfen, ob die Ablehnung einer Sorgerechtsübertragung auf den Vater, die in der Vormundsbenennung der Großeltern gelegen hätte, sich tatsächlich am Kindeswohl orientiert oder ob es sich um das Ergebnis eines Konfliktes zwischen dem Kindesvater und Fanny handelte, der jedoch die Eignung des Vaters zur Ausübung der elterlichen Sorge überhaupt nicht berührt (wäre Fanny beispielsweise schlicht beleidigt gewesen, weil der Kindesvater mit ihr keine Partnerschaft führen bzw. sie nicht heiraten wollte, so stünde dies der Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater nicht entgegen).

Fanny müsste also Umstände benennen und belegen, die die mangelnde Erziehungseignung des Kindesvaters deutlich werden lassen.

IV. Vorsorgevollmacht

Fall 3:

Max und Minni sind ein kinderloses Ehepaar. Sie haben gemeinsam eine mittlerweile sehr erfolgreiche EDV-Firma aufgebaut.

Endlich wollen sie sich einmal eine Erholung gönnen und buchen 14 Tage Wildwasser-Kanufahren in Österreich.

Leider bewältigt Max den Wechsel vom Bürostuhl ins Kanu nicht sehr erfolgreich: Er fällt aus dem Kanu und bleibt längere Zeit unter Wasser. Zwar kann er schließlich geborgen werden, seither liegt er jedoch im Wachkoma.

Minni möchte nun die Pflege von Max organisieren und die Firma allein weiterführen. Sie erklärt jeweils „Ich bin die Ehefrau“ und erhält jeweils die Antwort „Das allein reicht nicht“.

Max ist so schwer erkrankt, dass er keine Entscheidungen mehr treffen und keine rechtlich relevanten Handlungen mehr vornehmen kann. Er braucht einen rechtlichen Vertreter.

Das ist aber nicht automatisch die Ehefrau: Max kann nur durch einen Bevollmächtigten oder - wenn er keine Vollmacht erteilt hat - durch einen vom Gericht bestellten Betreuer rechtlich vertreten werden.

Also muss Minni beim Amtsgericht beantragen, als Betreuer für Max bestellt zu werden. Gerade wenn eilig Entscheidungen hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung oder einer Firma getroffen werden müssen, ist es hilfreich, auf eine bereits zuvor in gesunden Tagen errichtete Vollmacht zurückgreifen zu können.

Max hätte hier durch Errichtung einer sog. „**Vorsorgevollmacht**“ zugunsten seiner Ehefrau für den Krankheitsfall Vorsorge treffen sollen.

V. Testament

Fall 4:

Erich und Elisa haben gegenwärtig nicht ganz so viel Freude an ihren drei Kindern:

Der älteste Sohn Anton hat sich mit seinem gastronomischen Crossover-Konzept „Shisha und Schäufole“ am Markt nicht durchsetzen können. Er hat das neu eröffnete Lokal nach sechs Monaten schließen müssen und ihm sind Schulden im sechsstelligen Bereich geblieben.

Der zweite Sohn Mortimer eröffnet den Eltern, dass er auf längere Sicht keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen in der Lage sei, da er über die Welt nachdenken müsse.

Der jüngste Sohn Leonardo hält sich für den Nachfolger von Michael Schuhmacher und wartet sehnsüchtig auf seinen bevorstehenden 18. Geburtstag, ab dem die Eltern ihm die Teilnahme an Autorennen nicht mehr verbieten können.

Erich und Elisa beschließen, von all dem etwas Abstand zu gewinnen und unternehmen eine Reise nach Amerika. Beim Besuch eines Nationalparks wird Erich in eine Auseinandersetzung mit einem Braunbären verwickelt, bei der der Bär sich durchsetzt. Elisa kehrt als Witwe nach Deutschland zurück.

Wegen der umfangreichen Reisevorbereitungen sind Erich und Elisa leider nicht mehr dazu gekommen, das eigentlich schon länger geplante Testament zu schreiben.

Folglich tritt gesetzliche Erbfolge ein: Elisa ist Erbin zu 1/2, der restliche Nachlass von Erich geht zu gleichen Teilen an die drei Söhne.

Elisa ist sehr schockiert, als die Gläubiger von Anton seinen Anteil am Wohnhaus pfänden und die Versteigerung betreiben. Sie rechnet nach, ob das liquide Vermögen ausreicht, die Gläubiger zu befriedigen und die Versteigerung abzuwenden.

Der jüngste Sohn Leonardo setzt ihr jedoch auseinander, dass er seinen Anteil am Anlagevermögen sofort ausgezahlt haben möchte und außerdem die Initiative der Gläubiger zur Versteigerung des Hauses durchaus begrüßt. Er erklärt ihr, dass er auch selbst bereits geplant hatte, sie durch einen Versteigerungsantrag zur Veräußerung des Hauses zu zwingen, da er das Geld für einen Rennwagen dringend benötige.

In einem Testament hätten Erich und Elisa sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen können. Dann hätten zwar die drei Söhne einen Pflichtteilsanspruch gehabt, dieser beträgt aber nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, den die Söhne in dem geschilderten Fall erlangen.

Möglich wäre auch ein Testament gewesen, bei dem die drei Söhne zwar bereits nach dem Tod des ersten Elternteils ein Erbteil erhalten, diese Regelung aber mit einer Testamentsvollstreckung kombiniert wird. Der längerlebende Elternteil hätte als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden können mit der Konsequenz, dass die Entscheidung über die Verwaltung des Erbteils noch über viele Jahre nicht bei den Söhnen, sondern beim überlebenden Elternteil als Testamentsvollstrecker gelegen hätte.

VI. Ergebnis

Selbstverständlich endet ein Urlaub nicht üblicherweise damit, dass der Reisende von Löwen gefressen wird oder vom Himmel fällt. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass das Risiko für Unfälle oder Erkrankungen nicht unerheblich ist, zumal gerade im Urlaub häufig Aktivitäten stattfinden, die besondere Verletzungsgefahren mit sich bringen.

Schon aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Familie sollten daher vor Reiseantritt rechtlich klare Vorsorgeregungen getroffen werden - und zwar bitte nicht im letzten Moment hastig auf die Rückseite eines Tickets gekritzelt, sondern nach Beratung und sorgfältiger Besprechung und Überlegung.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht